

Hildesheimer Hochzeitsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts als sozialgeschichtliche Quelle

Von Christian Plath

1. Einleitung

Verordnungen als normative und obrigkeitlich verfügte Grundlage des Zusammenlebens stehen seit einiger Zeit im Blickpunkt der Forschung, wobei unter einer Verordnung im Allgemeinen „jedwede gerichtliche wie obrigkeitliche Anordnung“ verstanden wird¹. Trotz einer Vielzahl von geregelten Aspekten des täglichen Zusammenlebens beschränkt sich die Geschichtswissenschaft vor allem auf die Auswertung und Edition der Polizeiordnungen². Neben dem Inhalt der Verordnungen stehen vor allem Fragen nach den Motiven und Verfahren für die Gesetzgebung sowie die Probleme der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Anordnungen im Blickpunkt des Interesses³.

1 Zit. nach Johann Heinrich Zedler, Großes Vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 12, Leipzig 1750, Sp. 1531.

2 Neuere Editionen von Polizeiordnungen existieren vor allem für den süddeutschen Raum. Hingewiesen sei hier nur auf das umfangreiche Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, hg. von Karl Härter u. a., bisher 4 Bde., Frankfurt/Main 1998–2001. Zum Begriff der „Policy“ siehe Franz-Ludwig Knemeyer, Art. Polizei, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto Brunner u. a., Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 875–897.

3 Zur umfangreichen Literatur zu den Polizeiordnungen seien hier nur folgende Beiträge in dem Sammelband von Karl Härter (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Ius commune, Sonderheft, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 129), Frankfurt/Main 2000 genannt: André Holenstein, Die Umstände der Norm – die Norm der Umstände. Polizeiordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, S. 1–46 sowie Kersten Krüger, Policy zwischen Selbstregulierung und Sozialdisziplinierung, Reaktion und Aktion. Begriffsbildung durch Gerhard Oestreich, S. 107–119. Mit dem Problem der Durchsetzungsfähigkeit von Verordnungen befasst sich

Verordnungen zur Festkultur waren hingegen bisher überwiegend Gegenstand der volkskundlichen Forschung⁴. Dieser Beitrag soll zeigen, dass Verordnungstexte durchaus auch für Historiker eine wichtige Quelle zur Sozialgeschichte darstellen⁵, denn da diese Quellen die Abstellung bestimmter Missstände fordern, geben sie einen Einblick in die reale, von obrigkeitlichen Vorstellungen oft abweichende Lebensführung der Menschen.

Als Grundlage für eine sozialgeschichtliche Fragestellung wurden die Hochzeitsordnungen ausgewählt, da diese mit ihren detaillierten Bestimmungen einen guten Einblick in die Festkultur und soziale Zusammensetzung der Städte bilden.

Im Hochstift Hildesheim traten zwei Kräfte als legislative Instanzen in Erscheinung: zum einen der bischöfliche Landesherr, zum anderen der Hildesheimer Rat. Im Folgenden werden zunächst die Hochzeitsordnungen der Stadt Hildesheim näher vorgestellt. Anschließend werden die entsprechenden Bestimmungen aus den landesherrlichen Verfügungen betrachtet und ein Ver-

Achim Landwehr, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtsforschung 48 (2000), S. 146–162, während ein Sammelband von Peter Blickle u. a. (Hgg.), Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland, Frankfurt/Main 2003 einen Überblick über die Vielzahl an Fragestellungen liefert, die durch die Polizeiornungen inspiriert wurden.

⁴ Zur umfangreichen Literatur, die sich mit der Auswertung von Verordnungen aus volkskundlicher Sicht befasst, gehören vor allem lokalgeschichtliche Veröffentlichungen. Aus der unübersehbaren Menge an volkskundlicher Literatur, die sich seit mehreren Jahrzehnten intensiv mit dem Ordnungswesen beschäftigt, seien hier nur genannt: Hanns Bächtoldt, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz (Schriften der schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 11), Basel 1914; Hermann Dettmer, Die Figur des Hochzeitsbitters. Untersuchungen zum hochzeitlichen Einladungsvorgang und zu Erscheinungsformen, Geschichte und Verbreitung einer Brauchgestalt (Artes Populares. Studia ethnographica et folkloristica 1), Frankfurt/Main 1976; Richard van Dülmen (Hg.), Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20. Jahrhundert), Frankfurt/Main 1984; Karl S. Kramer, Fehmarner Volksleben im 17. Jahrhundert: zwei unbekannte Polizeiornungen als volkskundliche Quellen, Neumünster 1982; Bernd-Wilhelm Linnemeyer, Obrigkeitliche Mäßigkeitsverordnungen in Stadt und Fürstentum Minden zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 42 (1997), S. 51–83; Gerhard Neumann, Hochzeitsbrauchtum in Westfalen unter besonderer Berücksichtigung der Städte, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 33 (1955), S. 212–223.

⁵ Hierauf hat bereits Hans Medick, Vom Interesse der Sozialhistoriker an der Ethnologie. Bemerkungen zu einigen Motiven der Begegnung von Geschichtswissenschaft und Sozialanthropologie, in: Hans Süßmuth (Hg.), Historische Anthropologie, Göttingen 1984, S. 49–56 hingewiesen.

gleich der Hildesheimer Hochzeitsordnungen mit Verordnungen aus der Stadt Braunschweig bzw. dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel gezogen, bevor ein abschließender Aspekt auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den städtischen und landesherrlichen Verordnungen eingeht.

II. Die Hochzeitsordnungen der Stadt Hildesheim

Einem Brautpaar, das heute nach vollzogenem Jawort zu den Klängen des Hochzeitsmarsches aus dem Standesamt oder der Kirche tritt, um anschließend im Familien- und Freundeskreis das glückliche Ereignis gebührend zu feiern, mag wenig bekannt sein, dass die Hochzeitsfeierlichkeiten im 17. und 18. Jahrhundert obrigkeitlich geregelt waren und dass einige Elemente im Umfeld der heutigen Zeremonie auf die Frühe Neuzeit zurückgehen.

Die Stadt Hildesheim hatte seit dem Mittelalter eine weitgehende Autonomie gegenüber dem Landesherrn erlangt⁶, sodass dort der Rat als legislative Gewalt fungierte und dementsprechend alle Bereiche des täglichen Lebens regeln konnte. Während die meisten Hildesheimer Ratsverordnungen⁷ knapp gehalten sind und sich in der Regel nur mit einem Sachverhalt befassen, stellen die Hochzeitsregelungen aufgrund ihrer Ausführlichkeit eine Ausnahme dar. Diese Quellen liefern nicht nur Informationen über die Durchführung von Verlobungen und Eheschließungen, sondern sie geben auch einen Einblick in sozialgeschichtliche Aspekte wie z. B. die Entlohnung des Küchenpersonals und Modeerscheinungen bei Kleidung.

6 Zur Geschichte des Hildesheimer Rates sei verwiesen auf den Überblick von Hans-Günter Borck, *Bürgerschaft und Stadtregierung in Hildesheim von den Anfängen bis 1851*, in: *Alt-Hildesheim* 59 (1988), S. 3–32.

7 Zu den Verordnungen der Stadt Hildesheim in der Frühen Neuzeit siehe Christian Plath, *Die städtischen Verordnungen Hildesheims im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 73 (2001), S. 295–350.

COPVLATI

Nomina copulatorum à præcedentibz Dominis Pastoribz Parochia huj maioris Gießen temporum iniuncta spererunt. Vñ et Copulatorum à D. Henningio plüßfer Radinis S. Benedicti in monasterio S. Godehardi Hildesij professor, de quibz hæc sola hæc sunt quæ ex ipsij Regestris p. Collecta sic sequuntur.

Aппо, j 643.

18 Octobris post Trinam proclamationem Copulati sunt Cort
Becken filij Henric Becken Alzarifæ in maiori Gießen
et Elisabet Boysen;

· j 644.

15 Octobris post trinam proclamationem Copulati sunt Hen-
ric Langen von Wien et Elisabet Remmels von Gießen

Während die Hochzeits- und Kleidervorschriften bis ins 16. Jahrhundert hinein schon ausgiebig und vergleichend untersucht wurden⁸ und das Diarium Joachim Brandis d. J. detaillierte zeitgenössische Schilderungen zum tatsächlichen Verlauf von Hochzeiten in der städtischen Oberschicht im 16. Jahrhundert liefert⁹, fanden derartige Regelungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert bisher kaum Beachtung. Dieser Beitrag liefert daher einen Überblick über die in diesem Zeitraum zahlreich erhaltenen gedruckten Hochzeitsregelungen, die teilweise in einer älteren Edition vorliegen und durch die entsprechenden, bisher kaum beachteten Bestände im Stadtarchiv Hildesheim eine wichtige Ergänzung erfahren¹⁰. Für den Zeitraum von 1601 bis 1745 ließen sich insgesamt 15 gedruckte Hildesheimer Ratsverordnungen ermitteln, welche Verlobungen und Hochzeiten zum Gegenstand haben. Mit der ersten erhaltenen gedruckten Hochzeitsordnung vom 14. Dezember 1601¹¹ liegen nicht nur Bestimmungen über Hochzeitsfeierlichkeiten vor, sondern dieses Stück umfasst außerdem noch ein Verbot des Vorkaufs und Regelungen zu Marktsachen. Das Aufgreifen mehrerer verschiedener Sachverhalte ist ansonsten in den gedruckten Hil-

8 An Untersuchungen zu Hochzeitsregelungen seien an dieser Stelle nur genannt: Friedrich Frensdorff, Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, in: *Hansische Geschichtsblätter* 23/24 (1917/1918), S. 291–350 bzw. 1–126; Lieselotte C. Eisenbart, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700 (*Göttinger Baust. zur Geschichtswissenschaft* 32), Göttingen 1962; Renate Schmidt-Wiegand, Art. Hochzeitsbräuche, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2 (1978), Sp. 186–197; Gerhard Lenz, Hochzeitsverordnungen nordwestdeutscher Städte als sozialgeschichtliche Quellen (13.–15. Jhdt.), Magister-Arbeit, masch., Göttingen 1989; Anke Mücke, Frühneuzeitliche Hochzeitsregelungen in nordwestdeutschen Städten (16./17. Jhdt.), Magister-Arbeit, masch., Göttingen 1989; Ina Tschipke, Lebensformen in der spätmittelalterlichen Stadt (Schriftenreihe des Landschaftsverbands Südniedersachsen 3), Göttingen 1993, bes. S. 39–76 sowie Silke Lesemann, Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 23), Hildesheim 1994, bes. S. 73–126.

9 Joachim Brandis des Jüngeren Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis Annalen 1528–1609, hg. von Martin Buhlers, Hildesheim 1902. Schilderungen zum Verlauf von Verlobungen und Hochzeitsfeierlichkeiten finden sich z. B. auf S. 145 und S. 151 f.

10 Ein Großteil der im Folgenden genannten Verordnungen ist ediert in Phillip J. Hillebrandt, Sammlung Stadt- Hildesheimischer Verordnungen [...], Hannover 1791.

11 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h.

desheimer Ratsverordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts unüblich¹². Außerdem stellt dieser Text insofern eine Besonderheit dar, als dass mit ihm die erste gedruckte Ratsverordnung vorliegt¹³. In Bezug auf Eheschließungen erging hier die Bestimmung, dass Zank und Streit auf Hochzeitsfeierlichkeiten bei 10 Talern Strafe zu unterlassen seien. Weiterhin wurde verfügt, dass die Brautleute sich pünktlich um 10 Uhr in der Kirche einzufinden haben – eine Ermahnung, dessen Ursache nicht etwa in der Unzuverlässigkeit der Brautleute, sondern in noch mangelhaften Möglichkeiten zur exakten Zeitmessung begründet lag, da private Uhren noch kaum verbreitet waren, sondern die Kirchenglocken den Tagesrhythmus bestimmten¹⁴. Im Gegensatz zu späteren Verordnungen traf dieser Text noch keine Bestimmungen in Bezug auf die eigentlichen Hochzeitsfeierlichkeiten.

12 Jedoch wurden in handschriftlichen Verordnungen durchaus mehrere Aspekte aufgegriffen. So regelte z. B. eine Verordnung vom 21. Mai 1597 nicht nur die Durchführung von Hochzeitsfeiern, sondern verbot ebenso das Schießen und Ausschenken von Brantwein an Sonntagen („Ordnunge dero stadt Hildesheimb mit dem brantwein auf die Sontage wie auch mit dem schießen und wegen der hochzeit vom 21. Mai 1597“. Ediert in Ernst Schling, *Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 7 II/1, Hannover 1980, S. 941–943).

13 Mit der Kirchenordnung aus dem Jahr 1544 (Hillebrandt, *Verordnungen*, wie Anm. 10, S. 1–79), einer religiösen Streitschrift aus dem Jahr 1558 (Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100–173 Nr. 11h) sowie einem Auszug aus dem Unionsrezeß von 1583 (Hillebrandt, *Verordnungen*, wie Anm. 10, S. 705–709) kursierten zwar schon vor 1601 Druckschriften in der Stadt, aber diese stellen keine eigentlichen Ratsverordnungen dar und wurden nicht in Hildesheim aufgelegt. In Hildesheim war ab etwa 1598 mit Andreas Hantsch ein Ratsbuchdrucker im leerstehenden ehemaligen Franziskanerkloster tätig. Der Drucker gab allerdings 1610 nach Protesten der bischöflichen Regierung seine Tätigkeit auf und fand erst sieben Jahre später einen Nachfolger. Dann war der Posten des Ratsbuchdruckers, von kurzen Unterbrechungen während des Dreißigjährigen Krieges abgesehen, permanent besetzt. Auch auf dem Domhof war ab 1617 ein Drucker tätig, der überwiegend für die Jesuiten und ihr Gymnasium arbeitete (zu den Hildesheimer Buchdruckern siehe Josef Benzing, *Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet*, 2. Aufl., Wiesbaden 1982, S. 206 ff.).

14 Letztere Bestimmung findet sich auch in einer Verordnung vom 21. Mai 1597 (vgl. Anm. 12). Zu den mangelhaften Möglichkeiten der Zeitmessung in der Frühen Neuzeit siehe Mücke, *Hochzeitsregelungen* (wie Anm. 8), S. 44 sowie Peter Münch, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt 1998, S. 156–166. Im Mittelalter war die Ehe noch im Haus geschlossen worden, bis im 16. Jahrhundert die Eheschließung bei Katholiken in Anwesenheit eines Priesters zur Pflicht wurde. Im 18. Jahrhundert setzte sich dieses Verfahren allgemein durch (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 90).

Elf Jahre später erfolgte der Druck einer weiteren Hildesheimer Hochzeitsverordnung¹⁵. Diesmal wurden nicht Zank und Streit angemahnt, sondern die Anzahl der beim Festessen bereitzustellenden Tische bei Verlobungen und Hochzeiten festgelegt. Derartige Regelungen fanden künftig immer wieder Eingang in die Verordnungen, da das Festessen den Mittelpunkt der Feierlichkeiten darstellte¹⁶. Die Anzahl der Tische war nicht nur ein Indiz für den sozialen Stand der Brautleute, sondern mit Höchstgrenzen sollte auch vermieden werden, dass das Hochzeitspaar sich mit den Feierlichkeiten finanziell übernahm¹⁷.

Bei Verlobungen sollten der Verordnung von 1612 zufolge nicht mehr als 24 Gäste geladen werden. Es durften zudem nicht mehr als drei Essen gereicht werden. Als musikalische Begleitung bei Verlöbnissen wurden nur Geigen, Harfen und Lauten gestattet, um heimische Spielleute zu fördern und die Anstellung auswärtiger und teurer Musikanten zu verhindern. Außerdem musste das Fest spätestens um 9 Uhr abends beendet sein, damit die Anwohner nicht gestört und ein Heimweg im Sommer noch in der Helligkeit möglich war. Diese Bestimmungen beinhalten also Elemente, die auch aus heutiger Sicht ausgesprochen modern erscheinen.

Die Hochzeitsfeierlichkeiten sollten dieser Verordnung zufolge erst mittags beginnen. Sonn- und Feiertage durften für das Feiern nicht gewählt werden, um die Ruhe nicht zu stören und den Kirchgang zu ermöglichen¹⁸. Das Einladen der Gäste hatte durch zwei Junggesellen und zwei Mägde bis zum Samstag vor der Hochzeit zu geschehen. Es durften je nach Stand¹⁹ maximal 200 Per-

15 „Eines Ehrbarn Raths der Stadt Revidierte und verbesserte Ordnung, wie es künftig bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Gevatterschaften und Gastereyen gehalten werden soll vom 28. April 1612“ (Stadtarchiv Hildesheim, Best. 50 Nr. 15)

16 Schmidt-Wiegand, Hochzeitsbräuche (wie Anm. 8), hier Sp. 192.

17 So die Begründung in der entsprechenden Verordnung.

18 Bereits seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war der Hildesheimer Rat bestrebt, die Sonntagsruhe einzuführen. Hierzu zählten u. a. ein Verbot der Jahrmärkte und geschäftlicher Tätigkeiten, die Untersagung von Feierlichkeiten und Lärm an Sonntagen sowie die Ermahnung zum regelmäßigen Gottesdienstbesuch. Derartige Verordnungen wurden jedoch beinahe jährlich renoviert, was belegt, dass die Bestimmungen nicht eingehalten wurden (vgl. Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h).

19 Zum ersten Stand gehörten mit den Mitgliedern des Rates und der Angehörigen der Ratsorgane jene Leute, die auf dem Rathaus tanzen durften. Der zweite Stand umfasste Personen mit mindestens 400 Talern Brautschatz, der dritte die Vermögensgruppe von 400–50 Talern, und zum vierten Stand zählten all jene, deren Vermögen weniger als 50 Taler zählte (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 89). Abstufungen in der Gästezahl nach dem Vermögen der Brautleute finden sich auch in anderen Städten (mehrere Beispiele sind angeführt bei Frensdorff, Verlöbnis, wie Anm. 8, S. 103ff.).

sonen an den Feierlichkeiten teilnehmen. Die Trauung hatte „in beysein der Christlichen Gemeinde“, also öffentlich und in der Kirche, stattzufinden. Durch die öffentliche Zeremonie sollte Winkelen vorgebeugt und die Brautleute auf das lutherische Bekenntnis eingeschworen werden²⁰.

Die Pfarrer zogen die Zeremonie anscheinend über Gebühr in die Länge, denn der Rat verfügte zugleich, dass sich der Prediger und Organist mit Singen und Orgeln nicht zu lange aufhalten sollten, wobei aber keine zeitliche Grenze gezogen wurde. Schaulustige und ungeladene Gäste – so die Verordnung weiter – sollten durch den Marktvogt oder die Kohlenträger entfernt werden. Diese Bestimmung belegt, dass Eheschließungen eine willkommene Abwechslung für die Bürgerschaft darstellten, die sich die Zeremonie daher gern anschaute. Der pünktliche Kirchgang wurde diesmal nur indirekt angeordnet, indem es hieß, dass der Glockenschlag jener Kirche, in welcher die Trauung stattfindet, zum Maß genommen werden solle – die Zeitmessung war also selbst innerhalb der Stadt noch nicht normiert. Als letzten Punkt enthielt die Verordnung die Bestimmung, dass im Rahmen des Festessens nicht mehr als vier Gänge gereicht werden durften.

Die nächste gedruckte Hochzeitsordnung stammt vom 1. Juni 1647 und trägt den Titel „Erneuerte Ordnung, wie es hinfüro von dieser Zeit an bey Begräbnissen, Hochzeiten, Gevatterschaften, Gastereyen, Begräbnissen und Kleidunge gehalten werden soll“²¹. In diesem Text wurden neben Hochzeiten auch andere Festlichkeiten einer Regelung unterworfen. Diese Verordnung ist im Zusammenhang mit einer vermehrten legislativen Aktivität nicht nur des Hildesheimer Rates, sondern auch des bischöflichen Landesherrn²² zu sehen, die nach 1643 einsetzte, als der Goslarer Friede den Dreißigjährigen Krieg im Hochstift Hildesheim beendet hatte. Nach dem Friedensschluss sollten Verordnungen den während des Krieges von der Not des Überlebens geprägten Alltag wieder in geregelte Bahnen zurückführen. Außerdem dokumentieren die Reglementierungen im Bereich der Feierlichkeiten, dass die Hildesheimer Bürgerschaft mit prächtigen Festen ihrer Lebensfreude nach dem überstandenen

²⁰ Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 74f.

²¹ Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 118–127.

²² Zu der legislativen Tätigkeit Bischof Maximilian Heinrichs (1650–1688), zu der u. a. eine umfangreiche Polizeiordnung aus dem Jahr 1665 gehörte, vgl. den Abdruck der landesherrlichen Verordnungen in: Hildesheimische Landes-Ordnungen, Bd. 1, Hannover 1822.

Krieg Ausdruck gab und der Rat ausgiebigen Feiern und übermäßigem Luxus nun vorbeugen wollte²³.

Die Verordnung von 1647 bestimmte, dass bei Verlöbnissen je nach Vermögenslage des Paares höchstens vier, bei Hochzeiten maximal 24 Tische²⁴ aufgestellt werden durften. Der pünktliche Kirchgang wurde erneut angemahnt. Dieser Text informiert zugleich darüber, dass sich die Hochzeitsfeierlichkeiten auf mehrere Tage erstreckten, denn er bestimmte, dass die Hochzeitsfeier nur drei Tage²⁵ dauern und das Festessen nur von zwölf bis vier Uhr mittags gereicht werden dürfe. Die Feierlichkeiten waren aus dem Grund auf mehrere Tage angesetzt, da auch Gäste von auswärts anreisten, für die sich ein nur ein-tägiger Aufenthalt nicht gelohnt hätte²⁶. Weiter hieß es in der Verordnung, dass demjenigen, der nach der festgesetzten Zeit zum Essen eintreffe, keine frische Speise aufgetragen werden dürfe. Mit diesen Bestimmungen sollte eine ungebührliche Länge des Festessens verhindert werden.

Wenn in diesem Zusammenhang die Entlohnung der Köche, Bratenwender und Aufwärter festgelegt²⁷ und betont wurde, dass diese Personen keine weiteren Ansprüche auf Speisen und insbesondere auf das als Herrenspeise geltende Weiß- und Roggenbrot erheben sollten, so zeigt dies, dass es immer wieder zu Streit um die Entlohnung des Küchenpersonals kam. Diese Verordnung schützte das Brautpaar vor überzogenen Forderungen, bedeutete aber auch für das Personal einen garantierten Mindestlohn. Außerdem verdeutlicht diese Bestimmung, dass es durchaus üblich war, dem Küchenpersonal die Reste des Festmahls zu überlassen. Derartige Zuwendungen wurden anscheinend schon derart als Selbstverständlichkeit angesehen, dass das Personal Ansprüche auf die Essensreste zu stellen begann. Der Entlohnungspassus dieser Verordnung ord-

23 Die Forschung sprach in diesem Zusammenhang gern von dem durch Gerhard Oestreich geprägten Begriff der „Sozialdisziplinierung“, der oft diskutiert wurde und heute aufgrund der häufigen Feststellung, dass obrigkeitliche Normen oft übertreten wurden, so gut wie widerlegt ist. Einen Überblick über die Diskussion gibt z. B. Günther Lottes, *Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation in der frühneuzeitlichen Geschichte*, in: *Westfälische Forschungen* 42 (1992), S. 63–74.

24 Pro Tisch zählte man 8 bis 12 Personen (Mücke, *Hochzeitsregelungen*, wie Anm. 8, S. 56).

25 Im 16. Jahrhundert dauerten die Feierlichkeiten noch bis zu fünf Tage (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 90).

26 Lesemann, *Arbeit* (wie Anm. 8), S. 84.

27 Bestimmungen zur Festlegung von Tischzahlen und zur Entlohnung des Küchenpersonals hatten bereits in vielen Städten in mittelalterliche Hochzeitsordnungen Eingang gefunden (Tschipke, *Lebensformen*, wie Anm. 8, S. 142).

Für Patenschaften bei Taufen, die teilweise ähnlich groß wie Hochzeiten gefeiert wurden, ergingen in dieser Verordnung ebenfalls Bestimmungen. So wurde verboten, die Feiern an Sonn- und Feiertagen abzuhalten, Käse und Brot zu verschenken und außerdem sollten – analog zu den Schnupftüchern bei Hochzeiten – den Taufpaten keine Gevatter-Röcke zugestellt werden³¹. In diesen Regelungen wurde wiederum deutlich, dass auch bei Patenschaften kein allzu kostspieliger Aufwand betrieben und die Feiertagsruhe eingehalten werden sollte. Der letzte Punkt der Verordnung von 1647 traf Regelungen zu Begräbnissen. Zum einen wurde bestimmt, dass bei Begräbnissen Almosen nicht an Bettler, sondern an die Hospitäler zu zahlen seien³². Diese Bestimmung belegt, dass bei Beerdigungen auch der Armen gedacht wurde, deren Versorgung aber immer mehr von individuellen Almosen zur kontrollierten und institutionalisierten Betreuung überging³³. Diese Entwicklung rührte vom Dreißigjährigen Krieg her, denn als Hildesheim mehr und mehr von Kriegsflüchtlingen frequentiert worden war, die zumeist in der Stadt bettelten, hatte der Rat 1640 eine Armenordnung erlassen, wonach öffentliche Bettelei untersagt und Almosen nur noch nach einer Prüfung der Bedürftigkeit seitens der Pfarrer ausgegeben wurden³⁴.

In Bezug auf die Trauerkleidung wurde Mäßigkeit verordnet, denn diese sollte auf Begräbnissen „nach Stand und Herkommen“ getragen werden³⁵. Lange schwarze Mäntel als Zeichen der Trauer, so die Verordnung von 1647 weiter, sollten schlicht gehalten sein und durften je nach Verwandtschaftsgrad

31 Regelungen zu Patengeschenken ergingen schon im Mittelalter, jedoch wurde dort nur die Höhe der entsprechenden Geldbeträge festgelegt. Patenschaften durften allerdings nicht von auswärtigen Personen wahrgenommen werden (Tschipke, Lebensformen, wie Anm. 8, S. 138).

32 Bereits für das Mittelalter sind Almosen bei Begräbnissen erwähnt. Auch bei Hochzeiten wurden Almosen und Getränke an Bettler und arme Schüler verteilt (Tschipke, Lebensformen, wie Anm. 8, S. 143, 147, sowie Frensdorff, Verlöbniß, wie Anm. 8, S. 95 f.).

33 Zur Armenfürsorge in Hildesheim siehe Astrid Buhrmester, Die städtische Armenfürsorge in Hildesheim im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, Magisterarbeit, masch., Göttingen 1997.

34 Die Armenordnung von 1640 findet sich im Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-7 Nr. 1a. Die Armenfürsorge unterstand bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts der Kirche und ging erst dann in städtische Hand über (Johannes Heinrich Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim/ Leipzig 1924, S. 191 ff.).

35 Auch auf Hochzeiten wurde viel Wert auf repräsentative Kleidung gelegt, um die gesellschaftliche Stellung zu demonstrieren. Kleiderordnungen in Hildesheim reglementierten im Gegensatz zu den Verordnungen anderer Städte allerdings nur die weibliche Garderobe (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 90f.).

nur bis zu sechs Monaten getragen werden³⁶. Durch die Verkürzung der Trauerfrist, deren vormals zwölfmonatiger Zeitraum erbrechtliche Hintergründe hatte³⁷, war nun eine frühere Wiederheirat möglich, um die Bevölkerungsverluste des Dreißigjährigen Krieges – die Stadt Hildesheim hatte etwa die Hälfte ihrer Bevölkerung eingebüßt³⁸ – möglichst schnell auszugleichen³⁹.

Die Begräbnisregelungen betrafen aber nicht nur die Trauergemeinde selbst, sondern auch das Umfeld, denn weiter wurde verfügt, dass die „Kuhlengräber“ keine übermäßigen Zuwendungen erhalten sollen. Diese Verfügung ist in jene Entlohnungsbestimmungen einzuordnen, die der Hildesheimer Rat in der gleichen Vorordnung bereits für das bei Hochzeiten tätige Küchenpersonal getroffen hatte. Ein Begräbnis war aber nicht nur eine Verdienstmöglichkeit für die Kuhlengräber, sondern auch für die armen Schüler, die sich durch das sog. Kurrendensingen finanzieren mussten⁴⁰. Diese Gelegenheit nahmen die Schüler aber nur allzu gern wahr, um anschließend ihre schulischen Pflichten zu vernachlässigen, denn die Verordnung verfügte, dass sich die Schüler unmittelbar nach dem Begräbnis wieder in der Schule einzufinden hätten.

Die Verordnung von 1647 hatte also umfangreiche Bestimmungen für das gesamte Umfeld von familiären Festlichkeiten zum Inhalt und wollte in erster Linie den Luxus einschränken. Zumindest in Bezug auf Hochzeiten hielt sich die Bürgerschaft aber nicht an die Verfügungen, denn bereits 1651 schärfte der Rat die Regelungen von 1647 erneut ein⁴¹. Nach wie vor waren übermäßige Gästezahlen und allzu aufwändige Kleidung das Problem, sodass die Höchstzahl der Teilnehmer am höchstens drei Tage währenden Hochzeitssessen auf 60 Personen beschränkt wurde. Wie bereits 1647, so wurde auch diesmal „Hoffart in der Kleidung“, insbesondere mit Perlen besetztes Geklöppeltes, untersagt.

Zwei Jahre später befasste sich der Hildesheimer Rat mit einem anderem Problem, nämlich den Winkelehen⁴². Ehen wurden unter Verwandten in di-

36 Lange, schwarze Mäntel galten als Zeichen der Trauer (Johannes Heinrich Zedler, Großes Vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 19, Leipzig 1759, Sp. 2187).

37 Frensdorff, Verlöbnis (wie Anm. 8), S. 97.

38 Gebauer, Geschichte (wie Anm. 34), Bd. 2, S. 104.

39 Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 79.

40 Gebauer, Geschichte (wie Anm. 34), Bd. 1, S. 271.

41 Verordnung vom 13. Mai 1651 (Hillebrandt, Verordnungen, wie Anm. 10, S. 220–224).

42 Verordnung vom 13. Nov. 1653 (Hillebrandt, Verordnungen, wie Anm. 10, S. 225–229).

rekter Linie oder bei Nebenlinien bis zum dritten Grad verboten und verfügt, dass Kinder ihren Eltern eine Verlobung anzeigen sollten. Es kam also durchaus zu Eheschließungen unter Verwandten und zu Verlobungen ohne Einwilligung der Eltern⁴³, obwohl Ehen ohne Zustimmung der Verwandten keine Gültigkeit besaßen⁴⁴. Die obige Verordnung belegt jedoch, dass sich junge Leute durchaus über die von den Eltern vorgegebenen standesgemäßen Ehevermittlungen⁴⁵ hinweg setzten und eine auf Gefühlen basierende Verbindung eingingen. Bei einer Verlobung war nun aber – so diese Verordnung – ebenso wie bei anderen Rechtsgeschäften eine öffentliche, unter Zeugen vollzogene Handlung die Voraussetzung für deren Gültigkeit, um späteren Ansprüchen und „Missverständnissen“ vorzubeugen. Vor der Eheschließung sollte das städtische Konsistorium⁴⁶ „gute Erkundigung“ über den „zuverlässigen Gradus“ einholen, also prüfen, ob kein Verwandtschaftsverhältnis vorlag. In dieser Bestimmung spiegelt sich somit ein Vorläufer der heutigen Aufgebotsbestellung wider.

Im Jahr 1663 erließ der Rat ein „Erneuertes Edict, Die Abstellung des Hofarts, auch benöthigter Speisen auf Hochzeiten, Gevatterschaften, Begräbnissen und Gastereyen betreffend“⁴⁷, begnügte sich aber damit, auf die Einhaltung der vorigen Verordnungen hinzuweisen. Der Anlass für die erneute Einschärfung der Bestimmungen waren diesmal Bürgerstöchter, „die theils ihres Standes uneingedenk mit silbernen oder güldenen Spitzen, kostbarem Knüppelse und Gebändele, krausen Haarlocken, nackten und entblößten Hälsen stolzieren“ sowie „etzliche Mägde und Dienstboten“, die „mit kostbaren Leibchen, stattlich ausgeputzten Hauben und bestickten Schuhen“ auftraten. Hochzeiten galten somit nach wie vor sowohl seitens der Gäste als auch des Dienstpersonals als Gelegenheit, besonders kostbare Kleidung zu tragen, womit jedoch die sozialen Standesgrenzen verwischt wurden, denn Kleidung galt nach wie vor als

43 In der städtischen Oberschicht wurde eine Abgeschlossenheit der Heiratskreise angestrebt, um die soziale Konformität zu gewährleisten (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 84, 101).

44 Tschipke, Lebensformen (wie Anm. 8), S. 42.

45 Die ausführliche Beschreibung einer Ehevermittlung gibt am Beispiel des Joachim Brandis Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), 83–87.

46 Zur Zusammensetzung und den Aufgaben des um 1600 errichteten städtischen Konsistoriums siehe Gebauer, Geschichte (wie Anm. 34), Bd. 2, S. 200, zu den seitens des Konsistoriums geregelten Ehesachen siehe auch Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 100–104.

47 Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 716ff.

Wir Bürgermeistere / Sambrabt adzeleben Nanne /
 Eldermann der Gemeine / vier Ampt und funff Suden der
 Stade Hildesheim / fügen allen und jeden unsern Bürgern / Einwohnern / und männli-
 chen so sich nach Uns zu richten / hiemit zu wissen: Was gestalt Wir nicht ohne sonder-
 bahres Misfallen vernemen / inmassen es auch der leidige Augenschein selber mehr-
 mals bezeuget / daß die jemigen Persohnen / so in den heiligen Ehestand zu treten / und nunmehr
 ro in der Kirchen öffentlich sich durch priesterliche Hand copuliren zu lassen willens / nicht mehr
 nach der löblich-hergebrachten Gewohnheit dieser Stade / zu der Kirchen gehen / sondern / schier
 ohn einigen Unterscheid der Persohnen mit Gutschen und grossen Gepräng dahin zu fahren sich
 gelüsten lassen. Wenn denn gleichwol solche Uppigkeit und Unordnung / bevorab / bey diesen be-
 erhöbten und kümmerlichen Zeiten / durchauß nicht zu dulden / Wir auch deroelben also nachzuse-
 hen nicht gemeint noch verantwortlich halten.

Demnach / so befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen / daß alle und jede unsere Bürger /
 Einwohner / und sonst männiglich so sich nach Uns zu richten / ohne Unterscheid der Persohnen
 und Standes / bey denen öffentlichen Trauungen in den Kirchen / hinfüro sich des Gutschen-
 Fahrens gänzlich enthalten / und mittelst des allhie gewöhnlichen Kirchgangs zu der Copulation
 in die Kirche sich einfänden sollen / mit der ausdrücklichen Verwarnung / da einer oder der ander /
 der sey wer er wolle / diesem unserm Verbott zuwider handeln / und in einer Gutschen nach der
 Kirche zu der Copulation fahren würde / daß ihm alsdann die Kirche ohnnachlässig versperrtet /
 und die priesterliche Copulation so lange versaget werden solle / bis er ordentlicher und allhie sonst
 üblicher Weise nach zu der Kirchen gegangen; Wornach ein jeder sich zu achten / und vor öffentli-
 cher Beschimpfung zu hüten hat.

Urkundlich haben Wir unser Stadt-Secret hierunter drucken / und zu männlichches Wissen-
 schafft dieses Edict öffentlich anschlagen lassen.

*Undatierung Verordnung bezüglich der Benutzung von Kutschen
 für Hochzeitsfeiern*

ein Kriterium für den sozialen Stand⁴⁸. Zugleich gibt diese Verordnung auch Aufschluss über die vorherrschende weibliche Mode in Hildesheim, die um 1660 u. a. von kostbaren Spitzen, freien Hälsen und bestickten Schuhen geprägt war.

Waren die vorhergehenden Hochzeitsordnungen relativ umfangreich, so ist das folgende undatierte Verbot des Kutschenfahrens des Brautpaares zur Trauung auf einem Einzelblatt gedruckt⁴⁹. Diese Bestimmung gehört eher zum Bereich der Luxusordnungen als zu den eigentlichen Hochzeitsregelungen und tritt im Zusammenhang mit Eheschließungen nur einmal auf, es lag also nur eine temporäre Erscheinung vor. Grund für das Verbot war, dass Kutschen als Transportmittel nur dem Adel vorbehalten waren⁵⁰.

48 Michael Stolleis, Art. Luxusverbote, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (1978), Sp. 119–122.

49 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h. Handschriftlich auf 1678 datiert.

50 Zum Verbot des Kutschen- und Schlittenfahrens für alle Personengruppen mit Ausnahme des Adels vgl. Stolleis, Art. Luxusverbote (wie Anm. 48), Sp. 121.

Im Jahr 1678 erschien wieder eine umfassende gedruckte Verordnung zu „Verlöbnissen, Gavatterschaften, Gastereyen, Begräbnissen und Kleidunge“⁵¹. Hier wurden die Bestimmungen von 1647 sowie – im Original nicht auffindbare, sondern nur in dem Stück von 1678 inserierte – Verordnungen von 1662 und 1668 erneut eingeschränkt und ergänzt. Dieses Stück stellt die mit Abstand umfangreichste Verordnung in Bezug auf die Durchführung von Festlichkeiten und Kleidervorschriften dar.

Das „Umbitten“, d. h. Einladen⁵², zu den Feiern erfolgte dieser Verordnung zufolge durch Diener oder Junggesellen bzw. Mägde, die zu diesem Zweck nicht zu üppig gekleidet ausgeschiedt werden und höchstens ein, allerdings nicht zu aufwändig besticktes Schnupftuch als Entlohnung erhalten sollten. Anschließend wurde wieder einmal die Zahl der Gäste festgeschrieben, die bei Verlobungen nicht mehr als zehn und bei Hochzeiten nicht mehr als 60 bzw. am letzten Tag der Feierlichkeiten 20 Personen betragen durfte. Die Bürgerschaft hatte sich im Umgehen der Vorschriften als erfinderisch erwiesen, denn die Verordnung untersagte die Verschickung von Speisen in andere Häuser sowie das Wegtragen von Tischen mit der Begründung, so zu verhindern, dass mehr Gäste als vorschrieben bewirtet werden konnten⁵³.

Bei den eigentlichen Feierlichkeiten scheinen insbesondere Junggesellen nur allzu gern auf das Wohl des Brautpaares getrunken zu haben, denn diese hatten sich bei Androhung einer Geldstrafe von acht Talern künftig des „übermäßigen Gesundheits-Sauffens mit Trompeten-Klange wie auch Entzweyschlagung oder Niederwerfung der Gläser“⁵⁴ zu enthalten. In diesem Zusammenhang wurde auch eine – nur in der hier vorliegenden Inserierung erhaltene – Verordnung von 1662 erneuert, die Zank und Streit auf Hochzeiten untersagte und verbot, mit Degen oder Seitengewehr auf der Feier zu erscheinen. Dem-

51 Hillebrandt, *Verordnungen* (wie Anm. 10), S. 727–749.

52 Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, ND München 1984, Bd. 23, Sp. 821.

53 Tschipke, *Lebensformen* (wie Anm. 8), S. 142. Zu diesem sog. „Ausspeisen“ siehe auch Frensdorff, *Verlöbniß* (wie Anm. 8), S. 95 sowie S. 112 mit dem Hinweis, dass nicht nur Speisen, sondern auch Tafelgerät von den Hochzeitsstafeln weggetragen wurde, um zusätzliche Gäste bewirten zu können.

54 Bereits 1584 war in Hildesheim verfügt worden, dass sich Junggesellen auf Hochzeiten ehrbar verhalten sollten (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 89). Mittelalterliche Verordnungen aus Duderstadt belegen ebenfalls, dass sich Junggesellen auf Hochzeitsfeiern über die üblichen Verhaltensregeln hinwegsetzten, sich betranken und Frauen belästigten (Tschipke, *Lebensformen*, wie Anm. 8, S. 143).

nach scheint es mehrmals zu Streitereien zwischen Angetrunkenen gekommen zu sein, die mit Waffengewalt und Blutvergießen ausgetragen wurden⁵⁵.

Neben diesen neuartigen Bestimmungen befasste sich die Verordnung von 1678 erneut mit zu üppiger Kleidung und untersagte dem weiblichen Dienstpersonal, bei Hochzeiten kostbar ausgestaffte Kleider mit „Gallaunen“⁵⁶ und „Gebände“ zu tragen. Außerdem wurde verboten, die Brautschuhe oder Kleidung an das Personal zu verschenken. Mit dieser Verfügung sollte verhindert werden, dass Diensthofen zu einer besseren, nicht standesgemäßen Kleidung kamen. Ein weiterer Passus betraf wie bereits 1612 die Entlohnung der Spielleute, die auf einen halben Taler pro Person festgesetzt wurde. Die Zahl der Musikanten selbst wurde allerdings nicht beschränkt.

Die Regelungen zu Patenschaften folgten in der Verordnung von 1678 weitgehend den Bestimmungen von 1647. Zusätze stellten allerdings die Punkte dar, dass „weitläufige Gastereyen“ in den ersten sechs Wochen nach der Geburt ebenso verboten wurden wie der Besuch der Wöchnerinnen an Sonn- und Feiertagen⁵⁷. Auch Patenschaften waren also bisher mit ausgiebigen Feierlichkeiten verbunden worden, die künftig eingeschränkt werden sollten.

In Bezug auf Begräbnisse wurden 1678 zahlreiche weitere Punkte mit in die Verordnung aufgenommen. Verstorbene, so eine Bestimmung dieser Verordnung, sollten nicht länger als drei Tage im Haus behalten oder in der Kirche aufgebahrt werden, da der tote „Körper ganze Wochen zu sonderlicher Pracht [...] stehenblieb und dadurch der Gottesdienst betrübet wird, des bösen Geruchs, so dahero verspüret wird, zu schweigen“. Verstorbene wurden also lange aufgebahrt, damit entfernt lebende Verwandte noch von ihnen Abschied nehmen konnten. Dieses Verfahren führte jedoch insbesondere im Sommer zu unangenehmen Begleiterscheinungen.

Die nachfolgenden Bestimmungen zeigen, dass im Rahmen einer Beerdigung wohlhabende Familien die Gelegenheit zur Repräsentation nutzten und das Ereignis so festlich und aufwändig wie möglich gestalteten, aber der Rat

55 Im 17. und 18. Jahrhundert ergingen immer wieder Verordnungen, die Zank und Streit in der Öffentlichkeit und das Austragen von Meinungsverschiedenheiten mit Waffen unter Strafe stellten (siehe hierzu die zahlreichen diesbezüglichen Verordnungen im Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11n).

56 Gallaunen ist eine andere Bezeichnung für Borten (Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, ND München 1984, Bd. 4, Sp. 1159).

57 Wöchnerinnen durften ohnehin nur von Frauen besucht werden (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 98).

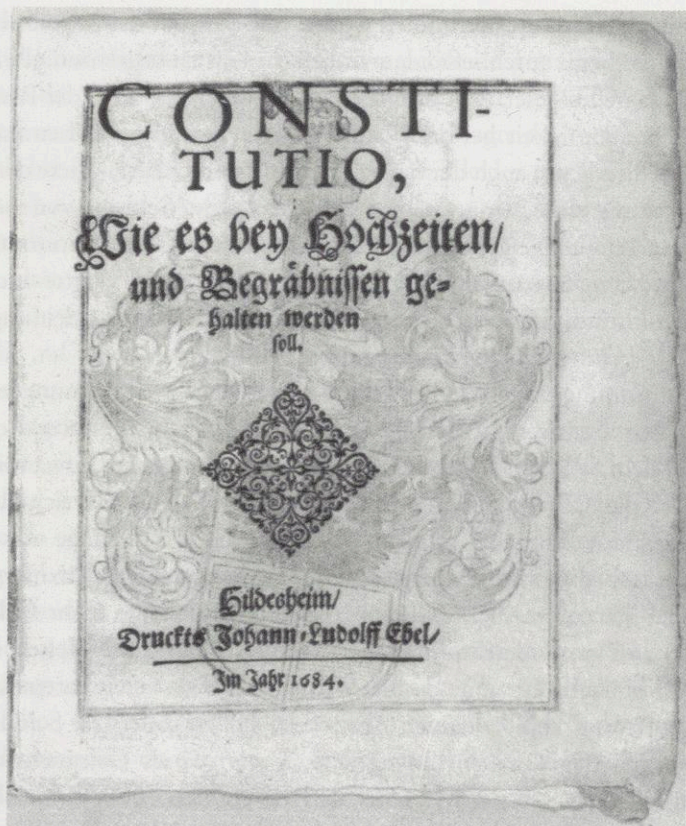
eine übermäßige Pracht unterbinden wollte. In Bezug auf das Begräbnis wurde, um die Kosten beim anschließenden Trauerschmaus zu begrenzen, der Begleitzug auf 15 Paare festgesetzt. In die gleiche Richtung zielte auch der Passus, dass „unnötige Weitläufigkeit bei den Danksagungen“ zu unterbleiben habe. Das Begräbnis selbst diente auch der Repräsentation, und daher ordnete der Rat an, dass nur schmucklose, lange schwarze Mäntel bzw. Schleier von höchstens einer halben Elle Länge getragen werden dürften⁵⁸. Letztere Bestimmung sollte nicht nur dem übermäßigen Prunk vorbeugen, sondern hatte auch einen praktischen Grund, denn ein zu langer Schleier bei der Trauerkleidung, so die Verordnung, hindere den Empfang des Abendmahls.

Die Verordnung von 1678 gibt Hinweise auf neue Erscheinungen im Bereich des Begräbniswesens, denn mit Gold und Silber verzierte Rosmarinkreuze auf dem Sarg wurden ebenso verboten wie das Singen aufwändiger Motetten durch die Kurrendenschüler, also jene armen Schüler, die sich durch Gesänge ein Zubrot verdienen mussten. In Bezug auf die Gesänge war es allerdings nicht unbedingt die Trauergemeinde, die übermäßigen Luxus verlangte, sondern der Kantor versuchte, durch aufwändige Gesänge mehr Geld zu erhalten. Dies ist zumindest indirekt aus der Bestimmung herzuleiten, dass der Kantor nur einfache Gesänge darbieten, sich mit dem vereinbarten Lohn zufrieden geben und keine weiteren Ansprüche stellen solle. Die Schüler sahen das Singen bei Begräbnissen hingegen nach wie vor als Gelegenheit an, die Schule zu schwänzen, denn wie 1647, so hieß es auch 1678, dass sich die Jugendlichen nicht zu lange beim Begräbnis aufhalten sollten. Vor allem die Bestimmungen in Bezug auf den Grabschmuck und die Gesänge verdeutlichen, dass der Rat nicht nur die Kosten bei Begräbnissen begrenzen, sondern auch ein Übergreifen von Entwicklungen aus der katholischen Barockfrömmigkeit auf die lutherische Bürgerschaft verhindern wollte⁵⁹.

Eine letzte Verfügung zu den Begräbnissen besagte wie bereits 1647, dass Almosen nicht direkt an die Bettler, sondern an die Hospitäler zu zahlen seien. Die in der Verordnung von 1678 zum Begräbniswesen getroffenen Bestimmungen erneuerten einen entsprechenden Text von 1668. Hieraus wird

58 Die Länge einer Hildesheimer Elle betrug ca. 56 cm (Richard Klimpert, *Lexikon der Münzen, Maße, Gewichte, Zählarten und Zeitgrößen aller Länder der Erde*, Graz 1972, S. 91).

59 Der Hildesheimer Rat hatte 1665 alle „Papstceremonien“, zu denen insbesondere lateinische Gesänge gehörten, in den lutherischen Kirchen untersagt (Gebauer, *Geschichte*, wie Anm. 34, Bd. 2, S. 205).



*Titelblatt einer Hochzeits- und Begräbnisordnung
 des Hildesheimer Rates von 1684*

deutlich, dass die Ratsverordnungen die Missstände nicht beheben konnten und die Bestimmungen immer wieder eingeschränkt werden mussten.

Die Verordnung von 1678 regelte aber nicht nur das Hochzeits- und Begräbniswesen, sondern erneuerte auch detaillierte Kleidervorschriften aus dem Jahr 1668. In der Öffentlichkeit wurde das Tragen goldener Halsketten und Armbänder, entblößter Hälse, Zobelmützen sowie goldener, silberner oder leinener Spitzen untersagt. An der Kleidung aufgestickte Perlen zu tragen wurde nur in Maßen gestattet, aber den Handwerkerfrauen und -töchtern generell untersagt. Außerdem wurde verboten, kostbare Hüte und Bänder zu tragen und eingeschränkt, dass Diensthofen auf maßvolle Kleidung achten sollen. Soweit zu den wichtigsten Kleiderbestimmungen der Verordnung von 1668, die

erneut die Einhaltung der an der Kleidung erkennbaren Standesgrenzen einschärften. Die genaue Aufzählung der Kleidungsstücke liefert wiederum ein Bild der vorherrschenden weiblichen Mode, die von Locken, freien Halsen sowie der Verwendung kostbarer Stoffe geprägt war.

Eine bereits sechs Jahre später erlassene „Constitutio, wie es bey Hochzeiten und Begräbnissen gehalten werden soll“⁶⁰ zeigte, dass administrative Verfügungen sich kaum durchsetzen ließen. Im Jahr 1684 verbot der Hildesheimer Rat das Tragen aufwändig gestalteter Brautschuhe und untersagte Dienstboten, bei Festlichkeiten aufwändige Kleidung zu tragen. Das Brautpaar wurde wie schon im Jahr 1647 ermahnt, dem Küchenpersonal neben dem regulären Lohn keine Lebensmittel, insbesondere Weiß- und Roggenbrot, zukommen zu lassen. Diese Verordnung wurde unter gleichem Titel bereits vier Jahre später erneut aufgelegt⁶¹, was die Wirkungslosigkeit des Textes verdeutlicht. Im Gegensatz zu früheren Verordnungen setzte der Rat diesmal allerdings auf eine verstärkte Kontrolle, denn „die Herren des Brautlechten-Amtes“⁶² hatten die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen⁶³. Außerdem wurden die Kleidervorschriften für Dienstboten spezifiziert, denen bei einer recht hohen Strafe von 24 Talern untersagt wurde⁶⁴, aufwändig gestaltete Röcke, Hüte und Tücher zu tragen und somit die Kleidung höherer Schichten zu imitieren.

Während aus dem 17. Jahrhundert relativ viele Hochzeitsverordnungen in gedruckter Form überliefert sind, so befassen sich im 18. Jahrhundert nur fünf Stücke mit dieser Thematik. Eine ausführliche Bestimmung zu Hochzeiten, Trauerfällen und Kleidung publizierte der Hildesheimer Rat im Jahr 1705⁶⁵.

60 Verordnung vom 11. Nov. 1684 (Hillebrandt, Verordnungen, wie Anm. 10, S. 327 ff).

61 Verordnung vom 25. Mai 1688 (Hillebrandt, Verordnungen, wie Anm. 10, S. 338 ff).

62 Mit dem Brautlechtenamt waren jeweils mehrere Ratsherren beauftragt (Gebauer, Geschichte, wie Anm. 34, Bd. 2, S. 180).

63 Bereits 1584 hatte der Rat den Bräutigam verpflichtet, die Namen der Gäste auf dem Rathaus anzuzeigen (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 88). In einer gedruckten Hochzeitsordnung für die Stadt Braunschweig aus dem Jahr 1608 wurde verfügt, dass der Gerichtsschreiber die Namen der Gäste zu notieren hatte und diese Liste von den Brautleuten eidlich bestätigt werden musste. In Hamburg wurde einer Verordnung von 1609 zufolge der Koch nach der Hochzeit von den Ratsherren befragt, wie viele Schüsseln er aufgetragen habe (Frensdorff, Verlöbniß, wie Anm. 8, S. 15).

64 Über die Entlohnung von Dienstboten liegen keine konkreten Zahlen vor. Um einen ungefähren Eindruck von den Relationen zu bekommen, sei angeführt, dass im 18. Jahrhundert der gesamte Jahreslohn von Handwerksgesellen nur rund 100 Taler betrug (Karl Heinrich Kaufhold, Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, 2. Aufl., Göttingen 1980, S. 93, 99, 103). Weibliche Dienstboten wurden noch schlechter bezahlt (Lesemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 32).

Auf insgesamt 16 Seiten wurde die Einhaltung einer ganzen Anzahl von Verordnungen der Jahre 1500 bis 1678 angemahnt sowie die Verordnung von 1678 renoviert und dahingehend ergänzt, dass Bürgerstöchter öffentlich weder Damast, noch goldene oder silberne Borten, Seide oder Samt tragen und Dienstboten keine silbernen oder goldenen Spitzen um die Mützen, aufwändig gestaltete Schuhe und kostbare Stoffe zur Schau stellen dürften. Die Kleiderbestimmungen galten diesmal allgemein für öffentliches Auftreten.

Die nächsten beiden Verordnungen in Bezug auf Festlichkeiten sind recht knapp gehalten: Während ein Text von 1715⁶⁶ die Bestimmung erneuerte, dass für die Gültigkeit einer Verlobung zwei Zeugen nötig seien, untersagte eine Verfügung von 1731⁶⁷ Dienstboten erneut das Tragen aufwändiger Kleidung bei Begräbnissen.

Die nächsten eigentlichen Bestimmungen zu Hochzeitsfeierlichkeiten ergingen erst wieder am 1. Juli 1740⁶⁸. Diesmal schärfte die Stadtregierung den Bürgern ein, Eheschließungen öffentlich bekannt zu machen „und nicht in benachbarten Dörfern oder anderen Orten sich wollen copulirn lassen, um Pfarr-Amts und andere Gebühren“ zu hintergehen. Der Hintergrund dieses Artikels war, dass viele Paare sich auf dem Lande trauen ließen, da sie dort weniger Gebühren als in der Stadt zu entrichten hatten⁶⁹.

Diese Verordnung enthält überdies auffällige Strafbestimmungen. Waren ansonsten nur Geldstrafen angedroht worden, so hieß es diesmal, dass, wenn das Bußgeld von 20 Talern nicht gezahlt werden könne, die Strafe „entweder mit vierwöchentlichem Gefängnis abgeseßen oder nach Befinden gar durch öffentliche Arbeit abverdienenet“ werden solle. Ausreden, man könne die geforderten Straf gelder nicht aufbringen, ließen die Ratsherren diesmal also nicht gelten. Eine Gefängnisstrafe bzw. Strafarbeit hatten gegenüber den Geldzahlungen den Vorteil, dass die Täter öffentlich bloßgestellt wurden, sodass diese Bestimmungen eine abschreckendere Wirkung erzielen sollten als Geldstrafen. Allerdings zeigten auch diese Sanktionsmaßnahmen keinen Erfolg, denn am 29. Oktober 1745 erschien die Verordnung vom 1. Juli 1740 noch einmal mit geringfügigen textlichen Abweichungen im Druck⁷⁰, was ein Hinweis darauf

65 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h, Verordnung vom 7. Juli 1705.

66 Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 416 f.

67 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h, Verordnung vom 5. März 1731.

68 Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 588 f.

69 Tschipke, Lebensformen (wie Anm. 8), S. 43.

70 Hillebrandt, Verordnungen (wie Anm. 10), S. 606 ff.

ist, dass die Bürger die dort verkündeten Verfügungen weiterhin hintergingen. Am 5. August 1740 wurde die Verordnung gegen heimliche Verlöbnisse und Eheschließungen unter Verwandten aus dem Jahr 1653 renoviert⁷¹. Diese Maßnahme basierte auf einem konkreten Fall, denn dem Rat war die Absicht eines Schuhflickers aus der Altstadt bekannt geworden, der die Schwester seiner verstorbenen Frau ehelichen wollte⁷².

Nach der 1745 erfolgten Renovierung der Verordnung vom 1. Juli 1740 erschienen keine Hochzeits- und Feierordnungen des Hildesheimer Rates mehr im Druck, auch wenn bis 1803 weiterhin zahlreiche Erlasse der Hildesheimer Stadtobrigkeit zu verschiedenen Bereichen ergingen. Für das Fehlen von Hochzeitsordnungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt es keine eindeutige Erklärung. Zum einen ist möglich, dass der Rat bereits bestehende Verordnungen ohne erneuten Druck wieder verlesen ließ, wenn Missstände bekannt wurden. Außerdem fanden Feiern zunehmend nur noch im kleinen Kreis statt⁷³. Zum anderen ist aber auch nicht auszuschließen, dass die traditionelle Ständeordnung mehr und mehr aufgeweicht wurde, sodass Bestimmungen zu den Gästezahlen und zur Kleiderordnung obsolet wurden, da der Rat den wirtschaftlich führenden Bürgern bzw. der neu entstehenden Schicht des „Bildungsbürgertums“ zunehmend Freiheiten ließ, sofern sie diese bezahlen konnte⁷⁴.

Die Auswertung der Hildesheimer Hochzeitsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts hat gezeigt, dass der Schwerpunkt dieser Bestimmungen auf der Festlegung von Tischzahlen und somit der Begrenzung der Gästezahl lag. Die-

71 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h, Verordnung vom 5. Aug. 1740.

72 Protokolle des Hildesheimer Rates vom 1. Juli und 5. Aug. 1740 (Stadtarchiv Hildesheim, Best. 50 Nr. 430). Aus den Ratsprotokollen ist jedoch nicht ersichtlich, ob der Schuhflicker die Frau wirklich geheiratet hat.

73 Im 18. Jahrhundert verdrängten im Verwandtschaftskreis ausgerichtete Feiern die prunkvollen Feste früherer Jahrhunderte (Tschipke, Lebensformen, wie Anm. 8, S. 68 sowie Leemann, Arbeit, wie Anm. 8, S. 87).

74 Zur sozialgeschichtlichen Entwicklung in den niedersächsischen Städten siehe Karl Heinrich Kaufhold, Städtische Bevölkerungs- und Sozialgeschichte in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 3/1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, hg. von Christine van den Heuvel/Manfred von Boetticher, Hannover 1998, S. 733–842, hier S. 799–818, allerdings mit dem Hinweis, ebd., S. 758, dass sich aufgrund der Heterogenität der Verhältnisse kaum allgemein gültige Aussagen treffen lassen. Zur sozialgeschichtlichen Entwicklung in Hildesheim siehe auch Gebauer, Geschichte (wie Anm. 34), Bd. 2, S. 178f., 189f. mit dem Hinweis, dass dem sozialen Aufstieg bestimmter Gruppen eine Verarmung vieler Handwerker gegenüberstand.

ser Punkt war auch in vorhergehenden Jahrhunderten⁷⁵ immer wieder aufgegriffen worden, jedoch verdeutlicht die permanente Renovierung dieser Verfügungen, dass die Verordnungen sich nicht durchsetzen ließen. Da Familienfeiern bei den wohlhabenden Schichten auch mit einem gewissen Repräsentationsbedürfnis verbunden waren, wurden die Feste oft prunkvoller begangen, als es die Verordnungen zuließen. Außerdem war es gegen eine entsprechende Zahlung an den Rat möglich, eine offizielle Ausnahmeregelung zu erwirken⁷⁶. Über den Ort der Durchführung der Feierlichkeiten geben die Verordnungen direkt keine Auskunft. Zumindest der erste Stand durfte auf dem Rathaus tanzen⁷⁷, die Festessen selbst fanden hingegen in einem Gast- oder Privathaus statt⁷⁸.

Die Hochzeitsordnungen enthielten immer wieder auch Kleidervorschriften. Zielgruppe dieser Bestimmungen waren in erster Linie die Frauen und hier vor allem Dienstboten und die Töchter der wohlhabenden bürgerlichen Schichten. Immer wieder betonten die Verordnungen, dass das Tragen üppiger Kleidung Standesunterschiede verwische, sodass die hierfür genannten Strafen die Funktion einer Luxussteuer erfüllten⁷⁹. Das Repräsentationsbedürfnis konnte hierbei teilweise so weit gehen, dass die Vorschriften bewusst übertreten wurden, um zu demonstrieren, man verfüge über genügend Geld, um die festgelegte Strafe zahlen zu können⁸⁰. Die immer wieder erneuerten Kleiderbestimmungen zeigten nicht nur die vorherrschende Mode, sondern verdeutlichen auch, dass sich das Problem des öffentlich zur Schau gestellten Luxus nicht eindämmen ließ.

75 In Hildesheim waren kostspielige Hochzeitsfeiern bereits 1411 untersagt worden. Im Jahr 1574 hatte der Rat verfügt, dass derartige Festlichkeiten höchstens drei Tage dauern sollten (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 87 f.).

76 So geschehen bei der Hochzeit des Sohnes von Joachim Brandis. Ausnahmeregelungen konnten dann eingeholt werden, wenn es sich um besonders angesehene Familien handelte (Lesemann, *Arbeit*, wie Anm. 8, S. 88). Schon Brandis selbst hatte seine Hochzeiten mit mehr als der vorgegebenen Anzahl an Gästen begangen (Mücke, *Hochzeitsregelungen*, wie Anm. 8, S. 57).

77 Lesemann, *Arbeit* (wie Anm. 8), S. 88. Zu der Rolle von Tanz und Musik siehe auch Mücke, *Hochzeitsregelungen* (wie Anm. 8), S. 74–78. Demnach fanden Hochzeitsfeierlichkeiten in Hildesheim in der Regel im Brauhaus, oftmals aber auch im Haus der Braut oder des Bräutigams statt.

78 Mücke, *Hochzeitsregelungen* (wie Anm. 8), S. 92.

79 Tschipke, *Lebensformen* (wie Anm. 8), S. 108, 117.

80 Mücke, *Hochzeitsregelungen* (wie Anm. 8), S. 94.

Von den permanent eingeschränkten Luxusbestimmungen sind die Bestimmungen für Zeugen bei einer Verlobung oder Aspekte wie das Kutschenfahren zur Trauung bzw. das Hintergehen von Pfarrgebühren abzusetzen, die nur gelegentlich beklagt wurden, sodass hier höchstwahrscheinlich nur temporäre Erscheinungen vorlagen. Wie der Fall des Schuhflickers aus dem Jahr 1740 belegt, wurden Verordnungen dann erlassen bzw. renoviert, wenn konkrete Übertretungen bekannt geworden waren.

Die entsprechenden Verordnungen trafen mit Ausnahme der Verordnung 1684, die das „Brautlechten-Am“ erwähnt, keine Aussage darüber, wie die Einhaltung der Bestimmungen überprüft wurde⁸¹, obwohl bei Übertretungen immer wieder Geldstrafen in verschiedener Höhe – zwischen acht und 40 Talern – angedroht wurden und zumindest im späten Mittelalter Strafgeelder unter den Einnahmeposten der Stadtrechnungen verzeichnet sind⁸².

Der Erlass von Verordnungen macht nur Sinn, wenn der Inhalt der Bestimmungen auch bekannt gegeben wird. Allein schon der Druck der Bestimmungen verdeutlicht, dass ein möglichst großer Personenkreis angesprochen werden sollte. Die Hildesheimer Ratsverordnungen wurden aber, so die Bestimmungen auf den Texten, auch an den Stadttoren und am Rathaus öffentlich angeschlagen, nach einem buchstäblichen Zusammentrommeln der Bürger verlesen und von den Kanzeln herab verkündet. Mit diesen verschiedenen Formen der Publikation war gewährleistet, dass auch der des Lesens unkundige Teil der Bürgerschaft die Bestimmungen zur Kenntnis nahm.

Der immer wieder erfolgte Nachdruck von Verordnungen zeigt, dass die Verordnungen auf unbestimmte Zeit galten und jeweils ein Exemplar beim Rat verblieb, sodass der städtische Syndicus nur einmal eine Verordnung formulieren musste und die Bestimmungen bei Gelegenheit nochmals publiziert werden konnten⁸³.

Die Hildesheimer Hochzeitsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts zeigen in ihren Bestimmungen größtenteils eine Kontinuität zu den Verfügungen

81 Eine Begräbnisordnung vom 5. März 1731 (Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-173 Nr. 11h) nannte noch eine nicht näher spezifizierte Patrouille, welche die Begräbnisse besuchen, auf aufwändige Kleidung achten und eventuelle Bußgelder einziehen sollte.

82 Tschipke, Lebensformen (wie Anm. 8), S. 110 mit Anm. 95 sowie Eisenbart, Kleiderordnungen (wie Anm. 8), S. 48 f.

83 Zu den Publikationsformen der Ratsverordnungen siehe auch Mücke, Hochzeitsregelungen (wie Anm. 8), S. 10.

früherer Jahrhunderte⁸⁴. Dies bedeutet, dass sich an der Durchführung der Feierlichkeiten über die Jahrhunderte hinweg nur wenig änderte und sich die Missstände in Bezug auf Gästezahlen und üppige Kleidung nicht beheben ließen. Die Kleider- und Begräbnisbestimmungen geben zudem Aufschluss über die jeweiligen zeitgenössischen Modeströmungen, wobei der Rat mit den Kleidervorschriften in erster Linie eine Verwischung der Standesgrenzen verhindern wollte, die sich insbesondere über die weibliche Mode anbahnte. Die Stadtvertretung hatte hiermit allerdings nur wenig Erfolg.

Die hier vorgestellten Bestimmungen betrafen allein das Gebiet der Stadt Hildesheim, aber auch die bischöflichen Landesherren erließen entsprechende Verordnungen.

III. Landesherrliche Bestimmungen zu Eheschließungen

Die landesherrlich-bischöflichen Verordnungen betrafen zwar die gleichen Aspekte wie die städtischen Regelungen, waren aber weniger umfangreich. Bestimmungen zu Hochzeitsfeierlichkeiten finden sich z. B. in der Polizeiordnung Bischof Maximilian Heinrichs von 1665, die neben Festlichkeiten auch fast alle anderen Bereiche des täglichen Lebens regelte⁸⁵. Wie die städtischen Verordnungen, so war auch dieser Text bestrebt, „übermäßige Gelage“ und „große Uncosten“ bei Hochzeiten zu vermeiden⁸⁶. Diese Bestimmung verdeutlicht, dass auch auf dem Lande teilweise derartig ausgiebig gefeiert wurde, dass sich das Brautpaar finanziell ruinierte. Um dies künftig zu vermeiden, wurde bei Verlobnissen im Umfeld der einfachen Ackerleute und Halbspänner⁸⁷ die Gästezahl auf 10 „Mannspersohnen“ mit ihren Ehefrauen und höchstens vier Gänge beim Verlobungsmahl beschränkt. Zur Verlobung durften ferner nur

84 Zum Inhalt früherer Hildesheimer Hochzeitsregelungen siehe Lenz, Hochzeitsordnungen; Mücke, Hochzeitsregelungen; Tschipke, Lebensformen, S. 78 ff. sowie Lesemann, Arbeit, S. 78–87 (alle wie Anm. 8).

85 Abdruck in: Hildesheimische Landesordnungen, Erster Teil, Hildesheim 1822, S. 1–35.

86 Ebd., Art. 12, 25.

87 Zu den einzelnen sozialen Ständen auf dem Lande siehe Walter Achilles, Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 3/1 (wie Anm. 79), S. 691–730, hier S. 704–712.

die Eltern und Geschwister, aber keine weiteren Freunde und Verwandte geladen werden⁸⁸.

In Bezug auf die eigentlichen Hochzeitsfeiern wurden Regelungen entsprechend dem sozialen Status der Brautleute getroffen. Ackerleute, Vollspänner und Großköter durften drei Tische zu je zehn Personen beim Hochzeitsessen aufstellen, während die sozial niedriger gestellten Kleinköter und Häuslinge auf zwei Tische beschränkt wurden. Für alle Gruppen galt, dass die Hochzeitsfeier nicht länger als zwei Tage dauern durfte und das Essen jeweils auf vier Gänge beschränkt war, ohne jedoch die Speisen näher zu spezifizieren. Lediglich die aufwändig gestaltete Hochzeitssuppe, die künftig abgeschafft werden sollte, wurde erwähnt und verfügt, dass das Essen nicht später als um 11 h vormittags beginnen solle⁸⁹.

Um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten, wurde bei Übertretungen eine Strafe von 10 Talern angedroht. Die Gerichtsherrn und Bäuermeister hatten die Tischzahlen bei den Hochzeitsessen zu überprüfen. Falls sie dies nicht taten, wurde die Strafe verdoppelt⁹⁰. Die völlige Abhängigkeit der Landarbeiter von ihren Gutsherrn wurde darin deutlich, dass der Herr einer Eheschließung seiner Untergebenen zuzustimmen hatte und ihm die Höhe des Brautschatzes angezeigt werden musste⁹¹. Wie in der Stadt, so wurden auch auf dem Lande Ehen oft weniger aus Zuneigung, sondern vielmehr aus wirtschaftlicher Notwendigkeit geschlossen, wobei der Gutsherr eine vollständige Kontrolle über das Vermögen und die sozialen Verbindungen seiner Untergebenen besaß⁹².

Auf dem Lande waren Hochzeitsfeiern ein das gesamte Dorf betreffendes Ereignis und wurden nach dem eigentlichen Festessen im Wirtshaus fortgesetzt, denn die Polizeiordnung Maximilian Heinrichs untersagte nach den Hochzeiten stattfindende Nachessen, Spiel und „Saufgelage“ in den Krügen mit der Begründung, dass diese Tätigkeiten Knechte, Gesinde und unerwünschtes Volk anlocke und „Muthwillen, Unzucht und Hurerey“ fördere⁹³.

Nicht nur die eigentlichen Feiern, sondern auch die Wahl der Ehepartner wurde geregelt. Hatte das in der Stadt Hildesheim ansässige Konsistorium be-

88 Polizeiordnung Maximilian Heinrichs (wie Anm. 85), Art. 25.

89 Ebd., Art. 27.

90 Ebd., Art. 26.

91 Ebd., Art. 83.

92 Achilles, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (wie Anm. 87), S. 718.

93 Polizeiordnung Maximilian Heinrichs (wie Anm. 85), Art. 28.

reits seit Beginn des 17. Jahrhunderts Regelungen für Eheschließungen erlassen und heimliche Ehen sowie die Trauung von Verwandten untersagt⁹⁴, so griffen auf dem Lande derartige Bestimmungen erst nach dem Westfälischen Frieden. Als 1652 ein Konsistorium für das Große Stift geschaffen wurde, galten die Ehebestimmungen der Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569, welche heimliche Ehen und Trauungen unter Verwandten bis zum vierten Grad verbot sowie bei der Eheschließung ein Bekenntnis der Brautleute zum lutherischen Glauben verlangte⁹⁵.

Eine Konsistorialordnung von 1743 regelte schließlich genauestens die Verwandtschaftsgrade, innerhalb derer eine Eheschließung untersagt wurde: So durften weder Eltern und Kinder noch Großeltern und Großkinder untereinander heiraten, außerdem wurde die Eheschließung mit Geschwistern von verstorbenen Ehepartnern verboten⁹⁶.

Um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten, wurde in den landesherrlichen Verordnungen mehrmals verfügt, eine Eheschließung öffentlich anzuzeigen⁹⁷. Durch eine öffentliche Anzeige einer Eheschließung sollten nicht nur Hochzeiten unter Verwandten verhindert werden, sondern diese Bestimmung hatte auch einen pekuniären Aspekt. In einer Verordnung von 1695 hatte Bischof Jobst Edmund von Brabeck (1688–1702) über eine „unbillige Verrüthung in den Pfarr-Gebühnisse“ geklagt und bei einer Strafe von 100 Talern verboten, die Trauung „in benachbarten Fürstenthümern und anderen Jurisdictionen und Pfarren“ vollziehen zu lassen⁹⁸. Diese Bestimmung verdeutlicht, dass, ähnlich wie in der Stadt Hildesheim, auch die Landbevölkerung in vielen Fällen in die benachbarten welfischen Lande zur Hochzeit auswich, um die höheren Pfarrgebühren im Hochstift Hildesheim zu umgehen.

Verordnungen konnten aber auch auf dem Lande das Verhalten der Untertanen kaum beeinflussen. Im Jahr 1747 erließ Bischof Clemens August (1723–1761) ein gedrucktes Mandat, in dem er sich beschwerte, dass die Untertanen ohne Willen und Zustimmung der Eltern oder gar „mit falsch und erdichteten

94 Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 74 f.

95 Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925, S. 75.

96 Hildesheimische Landesordnungen (wie Anm. 85), S. 314–320.

97 Die Konsistorialordnungen von 1726 bzw. 1743 sind wiedergegeben ebd., S. 118–129, hier S. 123, sowie S. 314–320, hier S. 319.

98 Verordnung Jobst Edmunds von 1695, in: Hildesheimische Landesordnungen (wie Anm. 85), S. 103 f.

Zeugnissen“ heirateten, die Eheschließung nicht ordnungsgemäß anzeigten oder sich nach wie vor von auswärtigen Pfarrern trauen ließen⁹⁹. Der Bischof stellte diese Handlungen, die dokumentieren, dass Ehepartner teilweise aus Liebe und nicht nach den Bestimmungen der Eltern heirateten und nach wie vor die Trauung dort vollzogen, wo es am billigsten war, abermals unter Strafe.

Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewann bei Eheschließungen auch der konfessionelle Aspekt an Gewicht. Ein Visitationsdekret für das Amt Wohldenberg von 1666 sah vor der Eheschließung die Beichte, den Empfang der Kommunion sowie ein Examen beider Ehepartner über den katholischen Glauben vor¹⁰⁰. Diese Bestimmungen zeigen, dass bei der Eheschließung künftig eine Prüfung von kirchlicher Seite sowie ein Bekenntnis zur jeweiligen Konfession abzulegen und gemischtkonfessionelle Ehen nicht vorgesehen waren. Neben den Normierungen bei den Zeremonien wurden seit 1643 in vielen Gemeinden kirchliche Trauregister angelegt, um die Rechtmäßigkeit der Eheschließungen zu dokumentieren¹⁰¹.

Mit den Ehebestimmungen beanspruchten die Konfessionen nun einen vormals privaten Bereich für sich, indem sie die Trauung zu einem öffentlichen, kirchlich vollzogenen und somit ihrerseits kontrollierbaren Ritual machten¹⁰². Auf katholischer Seite hatte das Konzil von Trient (1545–1563) die Ehe als kirchliches Sakrament festgeschrieben¹⁰³. Da die Ehe als unauflösbares Sakrament galt, wurde in der Polizeiordnung Maximilian Heinrichs Ehebruch unter „harte Strafe“ gestellt¹⁰⁴. Falls es zu Streit unter Eheleuten kam, sollte, so eine Bestimmung von 1743, der Pfarrer zwischen beiden Seiten vermitteln¹⁰⁵.

Die Kirchenbücher der Frühen Neuzeit nennen lediglich die Namen und den Herkunftsort der Ehepartner und machen nur in den seltensten Fällen nä-

99 Verordnung Clemens Augusts vom 10. Juli 1747, in: Sammlung Allgemeiner Verordnungen (Bistumsarchiv Hildesheim, G I Nr. 287).

100 Bertram, Bistum (wie Anm. 95), S. 73.

101 Vgl. die Eheregister von katholischer Seite im Bistumsarchiv Hildesheim sowie von lutherischer Seite im Evangelisch-lutherischen Kirchenbuchamt der Stadt Hildesheim.

102 Lesemann, Arbeit (wie Anm. 8), S. 78.

103 Harald Pöhlmann, Art. Ehe, Eheschließung, in: Lexikon für Theologie und Kirche 3 (1995), Sp. 467–493, hier Sp. 482.

104 Polizeiordnung Maximilian Heinrichs (wie Anm. 85), Art. 38.

105 Nach einer Konsistorialordnung von 1743. Abdruck in: Hildesheimische Landesordnungen (wie Anm. 85), S. 314–320, hier S. 319.

here Angaben. Ein Beispiel für die Eintragungen in den Kirchenbüchern stellt das katholische Dorf Borsum dar¹⁰⁶. Hier beginnen die Trauungslisten im Gegensatz zu anderen Dörfern bereits 1629, jedoch wurden während des Dreißigjährigen Krieges kaum Ehen geschlossen. Die ersten Listen brechen 1643 wieder ab, als das Hochstift Hildesheim von schwedisch-welfischen Truppen besetzt wurde. Die Einträge setzen erst wieder 1648 ein. Als sich die Verhältnisse wieder konsolidiert hatten, schlossen die Pfarrer in Borsum pro Jahr etwa ein Dutzend Ehen, wobei die Partner teilweise auch aus den Nachbardörfern wie z. B. Algermissen, Bavenstedt, Einum, Dinklar, Harsum oder Otterbergen stammten. Die Eheschließungen blieben somit nicht nur auf das eigene Dorf beschränkt. Auch wenn die Trauungslisten die Berufe der Ehepartner nicht aufführen, so ist davon auszugehen, dass sie aus gleichen sozialen Schichten stammten. Der geographische, soziale und zunehmend auch der konfessionelle Rahmen waren bei den Eheschließungen aber eng begrenzt.

Falls die Ehepartner verschiedener Konfession waren, kam es im Hochstift Hildesheim nach 1648 zu Problemen bei Eheschließungen. Im Jahr 1672 berichtete Grete Bünninger aus dem nach Emmerke eingepfarrten Klein-Escherde dem Landkonsistorium, dass „sie etzliche Widerwertigkeiten mit dem Prediger zu Emmerke gehabt wegen deßen, daß Ich mich umbthun und seines Glaubens werden soll“, weil sie sich mit dem Katholiken „Daniel Helmen in ein Verlöbniß einlaßen wolle“. Sie aber habe entgegnet, „daß das Exeritium Religionis frey sei“¹⁰⁷. In diesem Fall verweigerte der Seelsorger zu Emmerke die Eheschließung, weil die Braut sich nicht zum katholischen Glauben bekannte. Bei der Ehe spielte künftig also auch das richtige Bekenntnis der Ehepartner eine Rolle, was zur Folge hatte, dass innerhalb der Familien und Heiratskreise feste konfessionelle Bindungen entstanden. Diese wurden nur selten übersprungen, wie z. B. 1724, als in Borsum „Henricus Meyer, Lutheranus“, mit Catharina Schrader vermählt wurde¹⁰⁸. Gemischtkonfessionelle Eheschließungen blieben jedoch eine seltene Ausnahme.

Zu Konflikten kam es nicht nur bei gemischtkonfessionellen Partnerschaften, sondern auch dann, wenn die konfessionelle Minderheit die Dorfkirche

106 Kirchenbücher Borsum, Trauregister (Bistumsarchiv Hildesheim, BO 1).

107 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hild. Br. 12 Nr. 504, Bd. 5, Schreiben Grete Bünningers an das Hildesheimer Konsistorium vom 2. Januar 1672.

108 Kirchenbücher Borsum, Trauregister (Bistumsarchiv Hildesheim, Bo 3, Eintrag zum 11. Januar 1724).

für die Ehezeremonie beanspruchte. In Gleidingen wollte beispielsweise 1656 der katholische Amtsschreiber zu Liebenburg seine Tochter mit dem Vogt zu Gronau verehelichen, wobei die Zeremonie in der lutherischen Dorfkirche in Gleidingen stattfinden sollte¹⁰⁹. Der dort tätige Pfarrer Theodor Hoffmann wandte sich daher an den Superintendenten zu Gronau um Rat, aber noch bevor die Antwort eintraf, wurde der Pfarrer vor vollendete Tatsachen gestellt, denn der Amtsschreiber „habe drei seiner Diener unter annoch wehrendem Gottesdienst herein geschickt und befohlen, daß die Copulation darinnen verichtet sei“¹¹⁰. Hier gelangte der Beamte also allein durch die Besetzung der Kirche zu seinem Ziel, wobei die Quelle allerdings verschweigt, ob der lutherische Pfarrer unter Zwang oder ein anderer katholischer Geistlicher im Gefolge des Amtsschreibers die Trauung vollzogen hat.

Die Schreiben des Pfarrers verdeutlichen, dass die Heiratskreise der bischöflichen Amtsträger unter sich blieben. Der Amtsschreiber verstand sich als verlängerter Arm der landesherrlichen Obrigkeit und ging wie selbstverständlich davon aus, nicht in eine katholische Nachbargemeinde ausweichen zu müssen, sondern trotz des Widerspruchs des lutherischen Pfarrers die katholische Trauung in der Dorfkirche vollziehen lassen zu können. Diese Beispiele demonstrieren, dass ab der Mitte des 17. Jahrhunderts bei Eheschließungen die konfessionelle Zugehörigkeit zunehmend eine Rolle spielte.

Die strikte Trennung der Ehepartner nach Konfessionen hielt an, bis die Trauung seit dem 19. Jahrhundert staatlicherseits als bürgerlicher Vertrag definiert wurde und die kirchliche Eheschließung nicht mehr bindend vorgeschrieben ist¹¹¹. Allerdings haben einige der in den frühneuzeitlichen Hochzeitsregelungen getroffenen Bestimmungen – z. B. das Verbot von Ehen unter Verwandten, die Aufgebotsbestellung und das Ehegespräch bei der kirchlichen Trauung – bis heute Gültigkeit. Die Hochzeitsregelungen geben somit nicht nur Einblick in die frühneuzeitliche Festkultur, sondern sie zeigen auch die Kontinuität geschichtlicher Entwicklungen bis in die Gegenwart.

109 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hild. Br. 12 Nr. 506, Bd. 5, Schreiben Theodor Hoffmanns an den Superintendenten zu Gronau vom 6. Oktober 1656 (Abschrift).

110 Ebd., Schreiben Theodor Hoffmanns an den Superintendenten zu Gronau vom 23. Oktober 1656 (Abschrift).

111 So belehrte ein Erlass des Bischofs von Hildesheim vom 9. März 1874 die Pfarrer darüber, dass „nach den neuen preußischen Gesetzen die vorgeschriebene neue Form der Eheschließung vor einem Civilstands-Beamten als eine rein staatliche Anordnung nur Folgen für das bürgerliche Leben habe“ (Bistumsarchiv Hildesheim, G I Nr. 509).

IV. Hildesheimer Hochzeitsbestimmungen – eine Besonderheit?

Gedruckte Hochzeitsregelungen sind kein Spezifikum der Stadt und des Hochstifts Hildesheims¹¹². Auch in anderen niedersächsischen Städten, so z. B. Braunschweig, gelangten derartige Bestimmungen in Druck. In Braunschweig waren die betreffenden Stücke ebenfalls recht umfangreich, weil, wie in Hildesheim, nicht nur das Durchführen von Festessen und Gastmählern reglementiert, sondern zusätzlich auch nach Ständen gestaffelte Kleiderregelungen sowie Bestimmungen für die Aussteuer getroffen wurden.

Bereits für das Jahr 1573, also 28 Jahre früher als in Hildesheim, liegt für Braunschweig eine gedruckte Kleider-, Verlöbnis- und Hochzeitsordnung vor¹¹³. In dieser Verordnung wurden Bestimmungen für das bei Hochzeiten erfolgte Austauschen von Ringen erwähnt, Kleidungsstücke für die Aussteuer aufgezählt, Regelungen für die Speisefolge beim Hochzeitsessen getroffen, die Anzahl der zu bewirtenden Personen bei Verlöbnissen auf 24, bei Hochzeiten auf 144 begrenzt, die Art des Tanzes als „züchtig und ehrlich“ festgelegt, die Länge der Hochzeitsfeierlichkeiten auf drei Tage beschränkt und die Entlohnung der Spielleute geregelt. Diese Verordnung umfasste also mehrere Aspekte im Bereich des gesamten Umfelds der Hochzeitsfeiern und dokumentiert, dass die städtische Oberschicht auch in anderen Städten gern sehr ausladend und kostspielig feierte, und dass es auch in Braunschweig bei der Entlohnung des Personals immer wieder zu Differenzen kam.

Aber auch die Braunschweiger Bürgerschaft umging die Verordnungen nur allzu gern, und so mussten die Bestimmungen bereits sechs Jahre später nachgedruckt und erneut verkündet werden¹¹⁴. Im Jahr 1608 erschien dann die nächste Hochzeitsverordnung¹¹⁵, die sich an die Bestimmungen von 1579 anlehnte, diese jedoch ergänzte. Es blieb bei den schon zuvor festgesetzten Zah-

112 Zum Inhalt der gedruckten Kleider- und Hochzeitsordnungen in anderen deutschen Städten siehe Eisenbart, *Kleiderordnungen* (wie Anm. 8), S. 21.

113 Ediert im *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig*, Bd. 1, hg. von Ludwig Hänselmann, Braunschweig 1873, Nr. CLIX (S. 435–450). Der Druck der Verordnung erfolgt allerdings in Magdeburg, da Braunschweig erst 1604 einen eigenen Drucker anstellte (Benzing, *Buchdrucker*, wie Anm. 13, S. 57). Mit dem Druck der Verordnung wollte sich der Braunschweiger Rat zum einen als fortschrittlich und repräsentativ zeigen und zum anderen eine weite Verbreitung der Bestimmungen erreichen.

114 *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig* (wie Anm. 112), Nr. CLXIII (S. 480–495).

115 Ebd., Nr. CLXXVIII (S. 569–588).

len der Gäste beim Hochzeitsmahl, aber um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten, hatte das Brautpaar dem Gerichtsschreiber die Namen aller Gäste zu nennen und zu beeidigen. Ergänzend zu den alten Bestimmungen wurde, ähnlich wie 1601 in Hildesheim, das Brautpaar angemahnt, pünktlich in der Kirche zu erscheinen, und der Pfarrer wurde dazu angehalten, die Zereemonie nicht länger als eine Stunde dauern zu lassen. Wie auch in Hildesheim, so hatte auch die Stadt Braunschweig damit zu kämpfen, dass sich Paare auf den Dörfern verehelichen ließen, um die höheren Gebühren in der Stadt zu umgehen, und so erließ auch der Braunschweiger Rat das Verbot, sich außerhalb der Stadt trauen zu lassen. Auch in Braunschweig mussten die alten Verordnungen immer wieder erneuert werden, so z. B. 1624, 1625 und 1643¹¹⁶. Als Grundlage dienten die Bestimmungen von 1608, die jeweils teilweise überarbeitet, gestrichen oder zusammengefasst wurden. Neu war allerdings, dass ab 1624 die Zahl der Hochzeitsgäste auch in Braunschweig nach Ständen gestaffelt wurde und bei 84–40 Personen lag.

Die hier als Vergleich angeführten Braunschweiger Hochzeitsordnungen stimmen in vielen Punkten mit den Hildesheimer Regelungen überein, trafen aber teilweise auch detailliertere Verfügungen. Die Hildesheimer Verordnungen verzichteten im Gegensatz zu den Braunschweiger Verfügungen auf Regelungen zum Tanz und zur Zusammenstellung der Aussteuer. Somit war in Hildesheim diesbezüglich eine individuellere Ausgestaltung möglich als in Braunschweig. In beiden Städten wurden nicht nur die Durchführung der Hochzeits- und Verlobungssessen, sondern auch die Patenschaften und Kleiderfragen geregelt¹¹⁷.

Waren die Hochzeitsbestimmungen der Stadt Braunschweig sehr detailliert, so erwähnten die entsprechenden Bestimmungen Herzog Augusts d. J. von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel aus dem Jahr 1647 lediglich eine Beschränkung der Tischzahl – allerdings ohne die Höchstzahl der Gäste zu nennen – und der zu reichenden Speisen sowie das Verbot von ausgiebigen Gelagen bei Taufen, Verlöbnissen und Eheschließungen. Auch der Wolfenbütteler Herzog legte fest, dass Eheschließungen dem Gutsherrn anzuzeigen und durch

116 Ebd., Nr. CLXXXV (S. 588–595).

117 Derartige Zusammenstellungen von Regelungen in einem Text waren für die deutschen Städte typisch und verstanden sich als Bestimmungen gegen übermäßigen Luxus (Eisenbart, Kleiderordnungen, wie Anm. 8, S. 25 f.).



Auszug Kirchenbuch Kloster Escherde 1665–1803

die Gerichtsherren zu bestätigen seien¹¹⁸. Eheschließungen unter Verwandten, auswärtige Hochzeiten und konfessionelle Bestimmungen wurden hier im Gegensatz zu den Verordnungen der Hildesheimer Bischöfe nicht thematisiert.

V. Zusammenfassung

Ein Vergleich der Hochzeitsordnungen zwischen der Stadt Hildesheim und den landesherrlichen Bestimmungen zeigte, dass beide Obrigkeiten bestrebt waren, übermäßigem Prunk bei Hochzeiten und anderen Familienfesten vorzubeugen. Zum einen sollte mit diesen Bestimmungen ein Ruin der Familien verhindert werden, zum anderen manifestierten die Verordnungen aber auch die sozialen Grenzen, die anhand der Tischzahlen und Speisefolgen deutlich wurden.

Sowohl die städtischen als auch die landesherrlichen Verordnungen setzten die Tischzahlen und Speisefolge fest, verboten Ehen unter Verwandten und forderten eine öffentliche Proklamation der Eheschließung. Diese Elemente fanden sich bei beiden Konfessionen, d. h. dem lutherisch geprägten Hildesheimer Stadtreghiment und dem bischöflich-katholischen Landesherrn. Weiterhin war es ein Bestreben der Obrigkeiten, dass Eheschließungen nicht auswärts stattfinden sollten, da dies den eigenen Pfarrern Einkünfte entziehe. Diese Bestimmung hatte allerdings nicht nur eine pekuniäre, sondern auch eine kontrollierende Funktion, denn die nach 1643 in den lutherischen und katholischen Gemeinden geführten Trauregister trugen zu einer Kontrolle der Bürger und Untertanen bei.

Die Hochzeitsordnungen der Stadt Hildesheim enthalten im Gegensatz zu den bischöflichen Stücken zusätzlich Entlohnungsbestimmungen, Kleidervorschriften, Hinweise auf einen pünktlichen Kirchgang, die musikalische Untermalung der Festlichkeiten sowie die Regelung der Almosenvergabe. Außerdem fanden sich hier wiederholt auch Bestimmungen zur Sonntagsruhe sowie zu Taufen und Begräbnissen, während für die landesherrlichen Verfügungen entsprechende Passagen fehlen. Die wesentlich ausführlicheren Bestimmungen der städtischen Verordnungen erklären sich daraus, dass in der Stadt eine differenzierte Gesellschaft vorhanden war, die aufgrund der Freiheit der Bürger

118 Landesordnung Herzog Augusts d. J. von 1647, Art. 16-19 (SUB Göttingen Jus Stat V 702).

mehr individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten bot als das Land, wo die gesellschaftlichen Strukturen aufgrund der grundherrschaftlichen Verhältnisse fixiert und kaum veränderbar waren. Ein Landmann war in vielen Punkten, so auch im Bereich der Eheschließungen, von seinem Dienstherrn abhängig. Außerdem bot das Dorf wesentlich weniger Möglichkeiten als die Stadt, sodass wegen fehlender Alternativen die Gestaltung der Feierlichkeiten in wesentlich engeren Grenzen verlief und die landesherrlichen Verordnungen daher mit wesentlich weniger Punkten auskamen als jene der Stadt Hildesheim.

Für Stadt und Land wurden gleichermaßen vorrangig Bestimmungen für die mittleren und unteren sozialen Schichten getroffen, während von der Oberschicht keine Rede war. Die Hochzeitsordnungen sollten somit in erster Linie soziale Grenzen fixieren und die Festlichkeiten normieren. Die mehrmalige Renovierung der Bestimmungen zeigt jedoch, dass die Verfügungen oft übertreten wurden und somit Norm und Realität auseinander klappten. Die Verordnungen geben aber nicht nur einen Einblick in die obrigkeitlichen Vorstellungen von gesellschaftlichen Schichten, sondern sie dokumentieren auch die Diskrepanz zwischen der obrigkeitlichen Norm und der Realität. Das obrigkeitliche Bestreben, bestimmte Missbräuche abzustellen, hatte hierbei kaum Erfolg, denn die Verordnungen wurden immer wieder eingeschränkt.

Da diese Texte die bestehenden Verhältnisse beschreiben, liefern sie einen Einblick in die herrschende Realität und stellen somit für viele Bereiche des täglichen Lebens in der Frühen Neuzeit eine wertvolle Quelle dar. Die Verordnungen geben aber nicht nur Aufschluss über die Festkultur an sich, sondern sie liefern auch einen Einblick in die sozial- und alltagsgeschichtlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land. Die Verordnungen verdeutlichen, dass sich Bürger und Untertanen bei Eheschließungen nur ungern beschränken ließen, sondern versuchten, diese Tage so prächtig und aufwändig wie möglich zu gestalten, um eine markante, vom Alltag abgehobene Erinnerung zu haben.